

## **Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der EU-Beauftragten der Berliner Bezirke (LAG-EUB)**

### **Präambel**

Die LAG-EUB ist der freiwillige Zusammenschluss der bezirklichen EU-Beauftragten im Land Berlin. Sie setzt sich zum Ziel, Europa auf der lokalen Ebene sichtbar und für die Bürger\*innen der Bezirke erfahrbar zu machen. Sie setzt sich ein, die Bezirksverwaltungen für europapolitische Anliegen zu öffnen und zu sensibilisieren sowie in Verwaltung und gegenüber Vereinen, Verbänden, Trägern, Unternehmen und Bürger\*innen Transparenz für die EU-Förderpolitik herzustellen.

Darüber hinaus versteht sich die LAG-EUB als Schnittstelle zu den zuständigen europapolitischen Gremien des Landes Berlin. Dabei vertritt sie die europapolitischen Interessen der Bezirke gegenüber diesen Gremien und der EU-Ebene. Die LAG-EUB dient der bezirksübergreifenden Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten und ermöglicht einen vertieften Ideen- und Informationsaustausch zwischen den Bezirken. Die LAG zeichnet sich durch die konsensorientierte und kooperative Beteiligung aller Mitglieder aus.

Die Europa-Arbeit in den Bezirken existiert bereits seit dem Jahr 2000, mit der vorliegenden Geschäftsordnung konstituiert sich der Zusammenschluss der bezirklichen EU-Beauftragten erstmals formal als Landesarbeitsgemeinschaft.

### **1. Mitgliedschaft**

Mitglied der LAG sind die nach Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 IV. 5., eingesetzten EU-Beauftragten der Bezirksämter von Berlin bzw. die in dieser Funktion tätigen Angestellten und Beamt\*innen. Mitarbeiter\*innen in der Funktion der Stellvertretung können ebenfalls Mitglied der LAG werden. Die Mitgliedschaft endet mit Aufgabe der Funktion.

### **2. Sitzungen des Gremiums**

- (1) Die Sitzungen werden in einem Jahresterminplan mit Tagesleitung und Ort festgelegt.
- (2) Die Sitzungen werden entsprechend der Jahresterminplanung vom einladenden LAG-Mitglied vorbereitet. Einladung und Moderation obliegen dem gastgebenden Bezirk.  
Die Protokollführung obliegt dem LAG-Mitglied, das gemäß Jahresterminplanung die Folgesitzung ausrichtet.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung und sind an alle Mitglieder zu verschicken. Den Einladungen sind Tagesordnung, Vorlagen und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung beizufügen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von jedem LAG-Mitglied eingebracht werden.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung teilnehmen.
- (6) Mit Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder der LAG-EUB sind bei Bedarf Sondersitzungen einzuberufen.

### **3. Beratung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.  
Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse über Vorhaben bzw. Entwürfe für Vorhaben von überbezirklicher Bedeutung werden bei den Sitzungen mit einfacher Mehrheit entschieden oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Rückmeldungen.

### **4. Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu europapolitischen Fragestellungen Arbeitsgruppen einrichten, um Lösungsmöglichkeiten zu initiieren, Informationsfluss zu sichern sowie thematische Teilaufgaben der LAG-EUB vertieft zu bearbeiten und zu beraten.
- (2) Arbeitsgruppen können im Auftrag der LAG-EUB bezirksübergreifende Veranstaltungen, Aktionen und Projekte durchführen.
- (3) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, ihre Termine, Treffen und Ergebnisse sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

### **5. Teilnahme an Fachgremien**

- (1) Die Entsendung von EU-Beauftragten in Gremien wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die bestehenden Entsendungen bzw. Vertretungen der LAG in die Fachgremien werden übernommen.
- (2) Die Mitglieder der LAG arbeiten gemeinsam an einem bestmöglichen Ergebnis und unterstützen aktiv die vor- und nachbereitenden Arbeiten im Rahmen der Teilnahme an externen Sitzungen.

### **6. Jahresplanung und Finanzen**

- (1) Personelle und finanzielle Ressourcen sind in einer Jahresplanung bis Ende November des Vorjahres darzustellen.
- (2) Die Teilnahme an gemeinsamen Aktionen und Projekten setzt die finanziell paritätische Beteiligung der einzelnen Bezirke voraus.

### **7. Änderungen und Gültigkeit der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag und Beschluss der LAG mit 2/3-Mehrheit verändert oder neu gefasst werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 22.11.2016 in Kraft.